

Mitteilung des Senats vom 20. September 2011

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen betreffend die Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Bundesautobahn A 27 Bremen–Cuxhaven

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen betreffend die Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Bundesautobahn A 27 Bremen–Cuxhaven mit der Bitte um Beschlussfassung in ihrer Sitzung im September 2011.

ANLAGE 1

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Bundesautobahn A 27 Bremen–Cuxhaven

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

- (1) Dem am (Datum einfügen) unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Bundesautobahn A 27 Bremen–Cuxhaven wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

ANLAGE 2

Begründung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Aufgaben und Zuständigkeiten im Zuge der Bundesautobahn A 27 Bremen–Cuxhaven

Zu Artikel 1

Absatz 1 enthält die notwendige Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) zu dem Staatsvertrag.

In Absatz 2 wird bestimmt, dass der Staatsvertrag vollständig zu veröffentlichen ist.

Zu Artikel 2

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrags aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

**Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt
Bremen über Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Bundesautobahn
A 27 Bremen–Cuxhaven**

Präambel

Das Land Niedersachsen (im Folgenden: „Niedersachsen“), vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, und die Freie Hansestadt Bremen (im Folgenden: „Bremen“), vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Zuständigkeiten der Straßenbaubehörden

(1) Niedersachsen überträgt Bremen und Bremen übernimmt von Niedersachsen die sich aus Artikel 90 Absatz 2 des Grundgesetzes und den hierzu erlassenen und künftigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergebenden Aufgaben und Befugnisse der Straßenbaubehörden für die auf niedersächsischem Gebiet liegende Bundesfernstraßenstrecke zur Ausübung. Dieses Gebiet umfasst die Teilstrecke der Bundesautobahn A 27 Bremen–Cuxhaven

von der Anschlussstelle Ihlpohl km 82,171

bis zur Anschlussstelle Uthlede km 98,500

und ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 150 000 (Anlage 1) rot-gelb gepunktet sowie in einem Detailplan im Maßstab 1 : 100 000 (Anlage 2) rot gekennzeichnet.

(2) Bremen überträgt Niedersachsen und Niedersachsen übernimmt von Bremen die sich aus Artikel 90 Absatz 2 des Grundgesetzes und den hierzu erlassenen und künftigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergebenden Aufgaben und Befugnisse der Straßenbaubehörden für die auf bremischem Gebiet liegenden Bundesfernstraßenstrecken zur Ausübung. Dieses Gebiet umfasst die in der Stadtgemeinde Bremerhaven liegenden Teilstrecken der Bundesautobahn A 27 Bremen–Cuxhaven zwischen den Anschlussstellen Bremerhaven-Wulsdorf und Debstedt

von km 120,849 bis km 129,859

von km 130,380 bis km 132,553

von km 133,894 bis km 134,552

und ist in dem Übersichtsplan (Anlage 1) grün-rot gepunktet sowie in einem Detailplan im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage 3) grün gekennzeichnet.

(3) Über die Zulässigkeit von Sondernutzungen und baulichen Anlagen nach den §§ 8 und 9 des Bundesfernstraßengesetzes im Bereich der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Teilstrecken der Bundesautobahn A 27 entscheidet das nach Absatz 1 oder 2 nunmehr zuständige Land im Einvernehmen mit dem jeweils anderen Vertragspartner.

Artikel 2

Zuständigkeiten der Straßenverkehrsbehörden

(1) Niedersachsen überträgt Bremen und Bremen übernimmt von Niedersachsen die sich aus der Straßenverkehrs-Ordnung ergebenden straßenverkehrsbehördlichen Aufgaben und Befugnisse für die auf niedersächsischem Gebiet liegenden Bundesfernstraßenstrecken zur Ausübung. Das sind die Teilstrecken der Bundesautobahn A 27 Bremen–Cuxhaven zwischen den Anschlussstellen Bremerhaven-Wulsdorf und Debstedt

von km 129,859 bis km 130,380

von km 132,553 bis km 133,894.

(2) Bremen wird im Interesse einer einheitlichen Verkehrsführung und -lenkung bei verkehrsbehördlichen Anordnungen auf den in Absatz 1 genannten Bundesfernstraßenstrecken auf eine mit der Ausschilderung der Bundesautobahnen in Niedersachsen übereinstimmende Verkehrsbeschilderung Rücksicht nehmen.

Artikel 3

Anwendbares Recht

Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben gilt das Recht des Landes, das die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse übernommen hat. Dies gilt auch für die Frage, ob es vor einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren eines Vorverfahrens bedarf.

Artikel 4

Kündigung

Der Staatsvertrag kann mit einer Frist von einem Jahr bis zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2025, gekündigt werden.

Artikel 5

Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Der Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifizierungsurkunden folgt.

(2) Die am 18. August 1977 in Bremen und am 29. August 1977/20. September 1977 in Hannover vollzogene Vorläufige Verwaltungsvereinbarung zwischen Niedersachsen und Bremen gilt fort bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages.

Hannover, den

Für das Land Niedersachsen

Der Niedersächsische Minister
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Jörg Bode

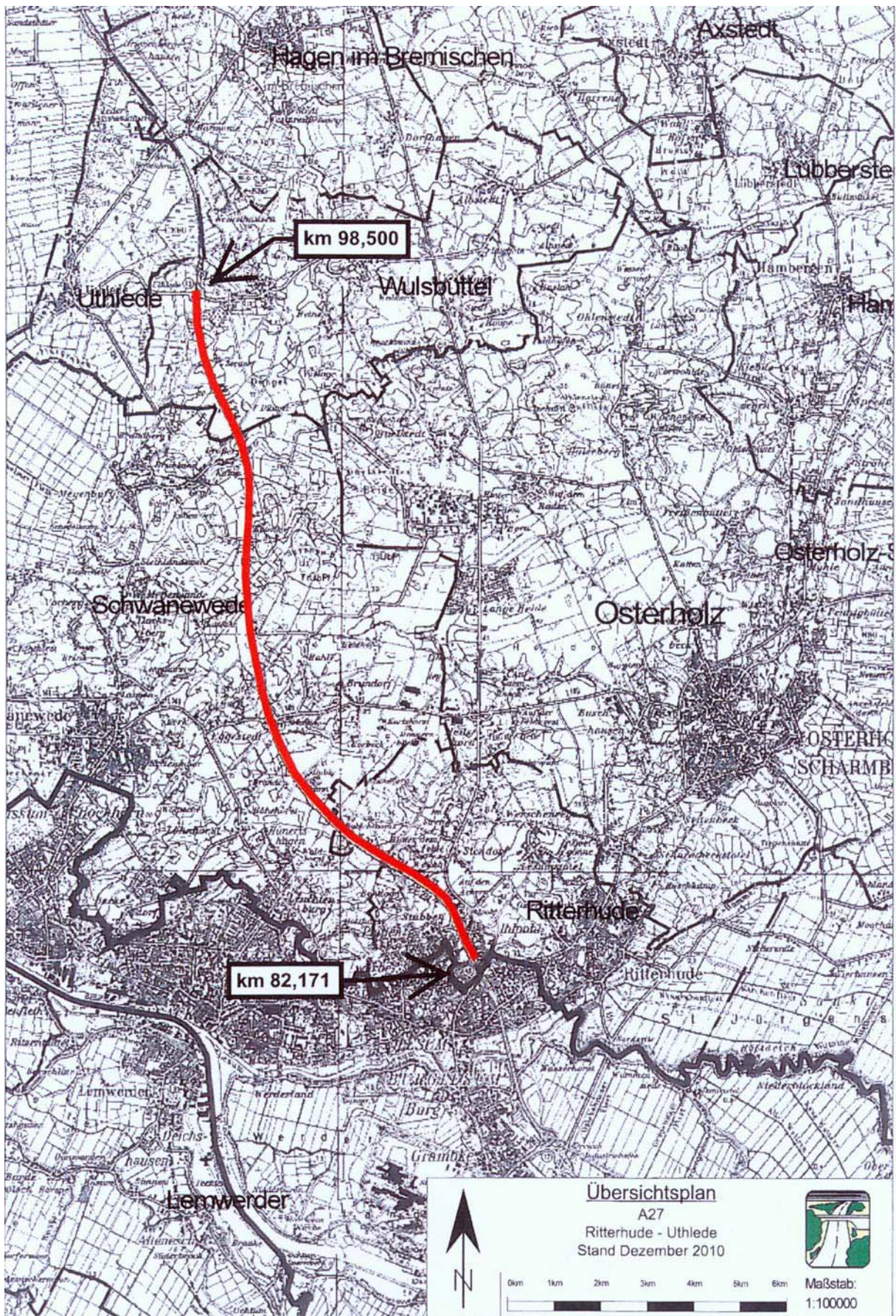
Bremen, den

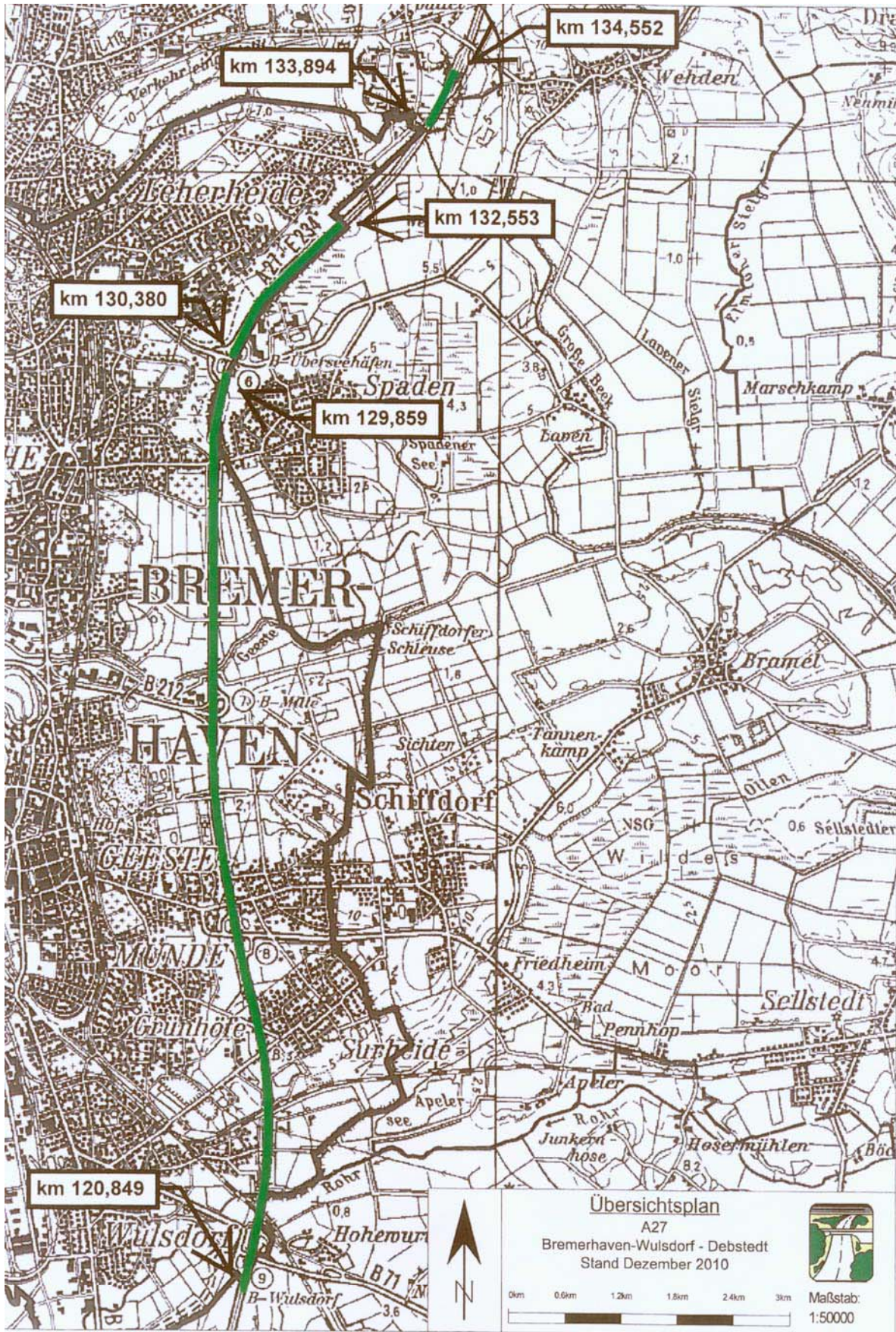
Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator
für Umwelt, Bau und Verkehr

Dr. Joachim Lohse







Begründung zum Staatsvertrag

A. Allgemeines

Im Rahmen der Auftragsverwaltung nach Artikel 90 Absatz 2 des Grundgesetzes führen die Länder die Verwaltung der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrag des Bundes durch.

Mit dem Staatsvertrag werden die bisher in der Vorläufigen Verwaltungsvereinbarung vom 18. August/20. September 1977 festgelegten Zuständigkeiten für die bauliche Unterhaltung und den Betrieb der Bundesautobahn A 27 Bremen–Cuxhaven zwischen Bremen und Niedersachsen um die Wahrnehmung straßenverkehrsbehördlicher Aufgaben auf der Bundesautobahn A 27 im Bereich der Stadt Bremerhaven ergänzt. In diesem Zusammenhang wurden die Grenzschnitte auf den hier in Rede stehenden Streckenabschnitten der Bundesautobahn A 27 rechnerisch neu ermittelt und dem aktuellen Stand angepasst. Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze haben sich hierbei insbesondere durch die Gebietsübertragung der Großen Luneplate in bremische Landeshoheit ergeben.

Die mit der Vorläufigen Verwaltungsvereinbarung bereits erfolgte Übertragung der Aufgaben der Straßenbaubehörde ist auch weiterhin notwendig, weil die Trennung des Betriebsdienstes (Sommer- bzw. insbesondere Winterdienst) an den Landesgrenzen weder praktisch möglich (fehlende Anschlussstellen zum Wenden an den Landesgrenzen) noch sinnvoll ist, da der Winterdienst im Interesse der Sicherheit für den Verkehrsteilnehmer nicht an den Landesgrenzen ausgesetzt werden kann. Ferner sind bei Einhaltung der Landesgrenzen für beide Vertragspartner keine sinnvollen und wirtschaftlichen Räum- und Streuschleifen planbar. Auch die gesamte Entwässerung der A 27 ist ohne Grenzen länderübergreifend geplant. Eine getrennte Unterhaltung ist praktisch nicht möglich. Das AUSA-Netz („Autobahn-Selbstwähl-Anlage“; verwaltungseigenes, bundesweites Telefonnetz in ISDN-Technik) kann ebenfalls nur von der Fernmeldemeisterei Oyten betreut werden.

Weiter ist der Abschluss von Verträgen zur Beseitigung von Fahrbahnschäden oder für eine Grunderneuerung ebenfalls nur ohne Beachtung der Ländergrenzen wirtschaftlich sinnvoll. Die Einrichtung einer Verkehrsführung hat beispielsweise für eine Autobahnbaustelle aus Gründen des Bauablaufes und der Wirtschaftlichkeit eine Länge von ca. sechs Kilometern.

Nach der Zuständigkeitsregelung im Artikel 1 Abs. 1 und 2 übernimmt Bremen einen um ca. 4,5 km längeren Abschnitt der BAB 27 in die eigene Zuständigkeit. Ein materieller Ausgleich für die anfallenden Betriebs- und Unterhaltungsmehrleistungen wird durch die km-bezogenen Zuweisungen des Bundes hergestellt.

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis hat das Land Niedersachsen neben den ihm aus der oben genannten Verwaltungsvereinbarung übertragenen Unterhaltungsaufgaben der auf bremischen Staatsgebiet liegenden Autobahnstrecke der A 27 im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven zwischen den Anschlussstellen Bremerhaven-Wulsdorf und Debstedt auch die straßenverkehrsbehördliche Zuständigkeit in diesem Streckenabschnitt wahrgenommen. Da dies nach der geltenden Straßenverkehrsordnung jedoch originäre Aufgabe des Landes Bremen (hier: der örtlich zuständigen Stadtgemeinde Bremerhaven) ist, sind die beiden Länder übereingekommen, die jahrelange Verwaltungspraxis zu beenden und wieder die gesetzliche Zuständigkeitsregelung zu übernehmen.

Allerdings führt die Bundesautobahn A 27 zwischen den Anschlussstellen Bremerhaven-Wulsdorf und Debstedt nicht vollständig über das Gebiet des Landes Bremen, sondern geringfügig auch über niedersächsisches Gebiet. Aus diesem Grund soll die straßenverkehrsbehördliche Zuständigkeit für die auf niedersächsischem Gebiet liegende Autobahnstrecke der Bundesautobahn A 27 im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven, die nur aus wenigen Streckenkilometern besteht, im Interesse einer einheitlichen Verkehrsführung von Niedersachsen auf Bremen übertragen werden.

Aus diesem Grund ist die oben genannte Vorläufige Verwaltungsvereinbarung aufzuheben und durch einen Staatsvertrag zu ersetzen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Absatz 1 regelt die Übertragung der Straßenbaulast von Niedersachsen auf Bremen bezüglich der auf niedersächsischem Gebiet liegenden Bundesautobahnstrecke A 27 Bremen–Cuxhaven von der Anschlussstelle Ihlpohl bis Uthlede.

Absatz 2 regelt die Übertragung der Straßenbaulast von Bremen auf Niedersachsen bezüglich der auf bremischen Gebiet liegenden Bundesautobahnstrecke A 27 Bremen–Cuxhaven zwischen den Anschlussstellen Bremerhaven-Wulsdorf und Debstedt.

Absatz 3 regelt die Entscheidungsbefugnis über die Zulässigkeit von Sondernutzungen und baulichen Anlagen auf den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Teilstrecken der Bundesautobahn A 27.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt die Übertragung der straßenverkehrsbehördlichen Zuständigkeit von Niedersachsen auf Bremen bezüglich der auf niedersächsischem Gebiet liegenden Teilstrecken der Bundesautobahnstrecke A 27 Bremen–Cuxhaven zwischen den Anschlussstellen Bremerhaven-Wulsdorf und Debstedt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 nimmt hinsichtlich des anwendbaren Verfahrensrechts eine Klarstellung vor.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt die Kündigung des Vertrages.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt die Ratifikation, das Inkrafttreten und die Aufhebung der bisherigen Vorläufigen Verwaltungsvereinbarung.